

21.01.86

EG - A

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung
der Verordnung (EWG) Nr. 1883/78 über die allgemeinen
Regeln für die Finanzierung der Interventionen durch
den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für
die Landwirtschaft, Abteilung Garantie

KOM(85) 703 endg.; Ratsdok. 11672/85

1

27/86

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 20. Januar 1986 - 14 - 680 70 - E - Ag 1030/86 -.

Diese Vorlage ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 16. Dezember 1985 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments zu der genannten Kommissionsvorlage ist vorgesehen.

Mit der unmittelbar bevorstehenden Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

Zur Information wird gleichzeitig die von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu ihrer Vorlage übermittelte Begründung beigelegt.

B E G R Ü N D U N G

1. Die Verordnung (EWG)Nr.1883/78 des Rates über die allgemeinen Regeln für die Finanzierung der Interventionen durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie, sieht in Artikel 8 Absatz 2 für die Kommission die Möglichkeit vor, eine Abwertung der Interventionsbestände vorzunehmen.

Diese Vorschrift enthält zwei einschränkende Kriterien :

- sie bindet die Abwertung der Bestände an die Festsetzung der Buchwerte der Bestände am Ende des Haushaltsjahres ;
- sie begrenzt den Umfang der Abwertung auf das Mittel aus Ankaufspreisen und den beim Absatz von Interventionsbeständen erlösten Preisen.

Die Kommission schlägt vor, diese Vorschrift durch Streichung dieser beiden Einschränkungen in eine autonomere Klausel umzugestalten.

2. Die Kommission setzt derzeit per 30. November laut Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EWG)Nr. 1883/78 jährlich die mittleren Ankaufspreise der Interventionserzeugnisse fest, um über eine gemeinschaftliche Bewertung der nicht abgesetzten Bestände zu verfügen, die in die Konten des folgenden Haushaltsjahres übernommen werden.

Nach Absatz 2 können die durchschnittlichen Ankaufspreise (in Anwendung des ersten Absatzes) durch niedrigere Preise ersetzt werden, sofern die Preis-erwartungen für den Zeitpunkt des Abgangs aus der öffentlichen Lagerhaltung wesentlich unter dem Buchwert der zu übertragenden Bestände liegen. Nach dieser Vorschrift ist es auch nicht möglich, eine Abwertung der Bestände zu einem anderen Zeitpunkt als dem 30. November vorzunehmen. Die Kommission hat von dieser Möglichkeit zweimal Gebrauch gemacht, 1978 und 1981. Die günstigen finanziellen Auswirkungen in Form von Zinseinsparungen und geringerem Verlust beim Absatz der Erzeugnisse traten damit erst ab dem darauffolgenden Haushaltsjahr in Erscheinung.

Die Kommission hat für das Haushaltsjahr 1986 Mittel in Höhe von 423 Mio ECU (273 Mio ECU) bei Butter und 150 Mio ECU bei Rindfleisch) vorgeschlagen, denen der Rat bei der Annahme des Entwurfs des Haushaltsplans am 18.9.1985 zugestimmt hat, damit der Buchwert der Bestände dem tatsächlichen Absatzwert des Interventionserzeugnisses angenähert werden kann. Nach Ansicht der Kommission sollen diese Mittel direkt zu Beginn des Haushaltsjahres und zwar in erster Linie für Erzeugnisse verwendet werden, die bereits seit einiger Zeit eingelagert sind, damit die finanziellen Auswirkungen soweit wie möglich bereits 1986 spürbar werden.

Die Möglichkeit der Abwertung der Bestände muss also abgekoppelt werden von der Festsetzung der durchschnittlichen Ankaufspreise per 30. November zur Bewertung der auf das folgende Haushaltsjahr zu übertragenden Bestände.

27/86

3. Die zweite Einschränkung im Artikel 8 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1883/78 betrifft den Höchstbetrag für die Abwertung der Bestände. Der Rat hatte eine restriktive Bestimmung eingeführt, derzufolge die Abwertung auf das Mittel zwischen Ankaufspreisen und den beim Absatz von Interventionsbeständen erlösten Preisen begrenzt wurde.

Die Kommission könnte sich nun einer Situation gegenübergestellt sehen, in der sich die künftigen Absatzpreise sehr von den bisherigen unterscheiden würden. Um unter den bestmöglichen Bedingungen eine Abwertung der Bestände vornehmen zu können, fordert die Kommission die Streichung der Klausel, durch welche die Möglichkeit der Abwertung der Bestände auf das Mittel zwischen Ankaufspreis und Absatzpreis der Interventionsbestände begrenzt wird.

Vorschlag einer
VERORDNUNG (EWG) DES RATES

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1883/78
über die allgemeinen Regeln für die Finanzierung der Interventionen durch
den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft,
Abteilung Garantie

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates vom 21. April 1970
über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik (1), zuletzt geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. 870/85 (2), insbesondere auf Artikel 3 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (3)

nach Stellungnahme des Rechnungshofs

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 1883/78 des Rates (4), zuletzt
geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1716/84 (5), sind Vorschriften
für die Bewertung der eingelagerten Erzeugnisse am Ende des Haushalts-
jahres erlassen worden.

Es empfiehlt sich, Absatz 2 dieses Artikels dahingehend zu ändern, dass
die Kommission während eines Haushaltsjahres jederzeit den Wert der Inter-
ventionsbestände auf einer Höhe festsetzen kann, welche die bei ihrem
Absatz zu erwartenden Verluste berücksichtigt -

(1) ABl. Nr. L 94 vom 28.4.1970, S. 13

(2) ABl. Nr. L 95 vom 2.4.1985, S. 1

(3) ABl. Nr. L vom

(4) ABl. Nr. L 216 vom 5.8.1978, S. 1

(5) ABl. Nr. L 163 vom 21.6.1984, S. 1

27/86

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Artikel 8 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1883/78 erhält folgende Fassung :

" Liegen bei einem bestimmten Erzeugnis die Preiserwartungen beim Verkauf der Interventionsbestände aus öffentlicher Lagerhaltung unter seinem Buchwert am ersten Tag des Haushaltsjahres, so kann eine Wertminderung nach dem Verfahren des Artikels 13 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 beschlossen werden.

Diese Wertminderung entspricht höchstens dem Unterschied zwischen dem Ankaufspreis und dem beim Absatz des betreffenden Erzeugnisses erzielten Preis. Der Betrag der Wertminderung wird für die betreffenden Erzeugnisse in ECU/t festgesetzt. "

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

DATUM : 30.10.1985

MITTELANSATZ : 21.012 Mio ECU

3. RECHTSGRUNDLAGE : VO (EWG)Nr. 729/70 des Rates

5. FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

5.1. EINNAHMEN

12-MONATS-PERIODE

LAUFENDES
HAUSHALTSJAHR (86)

KOMMENDES
HAUSHALTSJAHR (87)

(1)

(1)

5.0.1. VORAUSSCHAU AUSGABEN

5.1.1. VORAUSSCHAU EINNahmen

6.0. FINANZIERUNG IM LAUFENDEN HAUSHALT IST MÖGLICH DURCH IM BETREFFENDEN KAPITEL VORHANDENE MITTEL
für 1986

~~JANUARY~~

6.1 ■■■■■■

XXXXXXXXXX

6.2. NOTWENDIGKEIT EINES NACHTRAGSHAUSHALTS

~~JA~~ NEIN

6. XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

XXXXXXXXXX

ANMERKUNGEN :

ANMERKUNGEN :

(1) Es handelt sich um eine Rahmenverordnung, die selbst keine finanzielle Auswirkung hat. Diese hängt von der Durchführung dieser Möglichkeit durch die Kommission (siehe Anhang für 1986) ab.